

daß sie ihre Beiträge zu diesem wohlthätigen Zwecke allenfalls noch für die gleiche Anzahl von Jahren fortzusetzen, und sich hierüber entweder durch Correspondenz oder durch die Ehrengesandtschaften auf der nächsten Tagsatzung zu erklären belieben möchten: so soll dem hohen Vororte der bereitwillige Entschluß erklärt werden, den dießartigen (obbemerkten) jährlichen Beitrag noch fernere 6 Jahre für die angezeigte wohlthätige Bestimmung zu leisten.

Hievon wird der Obl. Finanz-Commission erforderliche Kenntniß gegeben.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 29. Merz 1823, mit der revidirten Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Thierheilkunde widmen wollen.

Nach verflossenen drey Jahren, als der von der hohen Regierung, der hiesigen, nun so lange bestandenen Thierarzneyschule (durch den Rathsbeschluß vom 25. Jenner 1820.) bestimmten

Probezeit, erstattete das Obl. Sanitäts-Collegium unterm 19. Hornung d. J. dem Kleinen Rathe einen umständlichen Bericht über diese Anstalt.

Zufolge desselben „ erhielten in der benannten
 „ Zeit 43 Schüler, namentlich 35 Kantonsan-
 „ gehörige und 8 aus andern Kantonen, den
 „ Unterricht in der Anstalt. Davon wurden 18
 „ Kantonsbürger von dem Sanitäts-Collegium
 „ geprüft, als brauchbare junge Thierärzte erfun-
 „ den, und durch Patentertheilung zur Ausübung
 „ ihrer Kunst im Kanton berechtigt. Ein Schü-
 „ ler aus dem Kanton Appenzell A. R. wünschte
 „ ebenfalls zu einer Hauptprüfung vor dem Sani-
 „ täts-Collegium zugelassen zu werden, und diese
 „ fiel so zu seinem Vortheile aus, daß ihm ein
 „ rühmliches Zeugniß ertheilt werden konnte. Zwen
 „ Schüler aus den Kantonen Basel und St. Gal-
 „ len wurden von den betreffenden Sanitätsräthen
 „ examinirt und patentirt.“

„ Aus den Semestral- und Haupt-Examen
 „ ging die Zweckmäßigkeit des ertheilten Unterrich-
 „ tes hervor. Die Erfahrung hat die große Nütz-
 „ lichkeit der Anstalt und das Bedürfniß einer
 „ ununterbrochenen Fortdauer derselben dargethan;
 „ sie hat aber auch gelehrt, daß die bisher bestan-
 „ dene Verordnung, hauptsächlich in Ansehung

» des Lehrurses , einer wesentlichen Abänderung
» bedürfe. «

Das Sanitäts-Collegium legte deswegen einen von ihm sorgfältig durchgesehenen und verbesserten Entwurf der gedachten Verordnung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Diese Untersuchung wurde von der Abl. Commission des Innern eben so sorgfältig vorgenommen, auf deren schriftlichen und heute auch mündlich erstatteten Bericht, die hohe Regierung beschloffen hat:

Da Hochdieselbe sich neuerdings von der Wichtigkeit der in Frage stehenden Anstalt und ihres Fortbestandes überzeugt, und die revidirte Verordnung derselben, mit einigen in den §. §. 15. und 17. heute gutbefundenen nähern Bestimmungen, als sehr zweckmäßig erachtet, so wird die gedachte revidirte Verordnung für fernere vier Jahre gut geheißen, wie sie hier wörtlich folgt, und in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren dem Sanitäts-Collegium zur Vollziehung und erforderlichen Mittheilung an die betreffenden Stellen und Beamten zugestellt; — wobei der Kleine Rath sowohl der Abl. Commission des Innern, als dem Abl. Sanitäts-Collegium für die, diesem wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung

waltung gewidmeten eifrigen und einsichtsvollen Bemühungen den verdienten Hochobrigkeitlichen Dank erstattet :

Revidirte
B e r o r d n u n g
 einer

Unterrichtsanstalt für junge Leute,
 welche sich der Thierheilkunde
 widmen wollen.

Der Kleine Rath, überzeugt von der Wichtigkeit der Thierarzneykunde für den hiesigen Kanton, welcher die Viehzucht zu einem seiner Haupterwerbszweige macht, und in der Absicht, ohne Aufwendung allzubohrerer, dem Staate lästiger Mittel, die Verbesserung dieses Policen-Gegenstandes durch unmittelbare Einwirkung auf den Unterricht der Thierärzte zu bezwecken, nach angehörtem Gutachten des Obl. Sanitäts-Collegiums und der Obl. Commission des Innern, und nach vorgenommener Revision der unterm 25. Jenner 1820. erlassenen dießfälligen Verordnung,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Kein der Thierheilkunde Beflüssener soll zum
 Ges. III. Bds. 1. Heft. D

Examen zugelassen werden, wenn derselbe nicht durch Zeugnisse beweisen kann, daß er sich entweder auf einer auswärtigen Thierarzneischule vollständig gebildet, oder einen Unterrichtscurs an hiesiger Anstalt gemacht, und hernach noch ein Jahr den praktischen Unterricht von einem patentirten Thierarzte erhalten habe.

§. 2.

Der Unterrichtscurs theilt sich in vier halbjährliche Abtheilungen. Nach Verfluß von ein und einem halben Jahre vom Beginnen des Lehrurses in der Anstalt, wird das Sanitäts-Collegium, in Gemäßheit des Erfolges der mit den Schülern vorzunehmenden Prüfungen und der sie betreffenden Zeugnisse ihrer Lehrer, entscheiden, welche Schüler aus der Anstalt zu entlassen seyen, und welche hingegen in dem vierten halben Jahre sich durch fortgesetztes Studium die noch mangelnden Kenntnisse erwerben sollen.

§. 3.

Derjenige Thierarzt, bey welchem ein der Thierheilkunde Besizener nach seinem Austritte aus der Anstalt den praktischen Unterricht zu nehmen Willens ist, soll dem Sanitäts-Collegium angezeigt und von demselben genehmigt werden.

§. 4.

Um zum Unterrichte zugelassen zu werden ist erforderlich, daß ein jeder, der sich in der Anstalt zum Thierarzte bilden will, der Aufsichts-Commission derselben ein pfarramtliches Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die erworbenen vorbereitenden Kenntnisse einlege, und in einer von den Lehrern, in Beysehn der Aufsichts-Commission, mit ihm vorzunehmenden Prüfung, seine Fertigkeit im Lesen und in Abfassung von schriftlichen Aufsätzen genügend darthue.

§. 5.

In jeder halbjährigen Coursabtheilung wird, mit Ausnahme des Sonntags, alle Tage in der Woche Unterricht ertheilt, und zwar des Morgens drey, des Nachmittags zwey Stunden, an den Samstagen hingegen nur drey Stunden Vormittags.

§. 6.

Zu den Ferien sind acht Tage in der Ernte, acht Tage im Herbst, und vierzehn Tage zwischen den Semestral-Cursen festgesetzt. Mit dem 1sten November jedes zweenen Jahres wird der Unterricht in der Anstalt eröffnet.

§. 7.

Den Zöglingen bleibt es gänzlich freigestellt,

wo und wie sie sich verkostgelden wollen; doch darf ihre Wohnung nicht über eine halbe Stunde von dem Unterrichtsorte entfernt seyn.

§. 8.

Der Unterricht begreift in sich folgende Fächer der Veterinär-Kunde.

- a. Die Lehre von der äußern Bildung und Beschaffenheit der Thiere.
- b. Thier = Zergliederungskunde.
- c. Physiologie.
- d. Gesundheits-erhaltungskunde mit den allgemeinen Grundsätzen der Viehzucht.
- e. Allgemeine Krankheitslehre.
- f. Semiotik.
- g. Allgemeine Heilkunde.
- h. Arzneimittellehre.
- i. Chirurgie.
- k. Geburtshülfe.
- l. Besondere Krankheitslehre und Heilkunde.
- m. Seuchenlehre.
- n. Gerichtliche Thierheilkunde.

§. 9.

In der ersten halbjährigen Kursabtheilung sollen folgende Fächer der Thierheilkunde vorge-
tragen werden: Die Lehre von der äußern Be-
schaffenheit der Thiere; die Thier = Zergliederungs-

kunde, die Zoophysiology und die Gesundheits-Erhaltungskunde in Verbindung mit Thierzucht. Und zwar trägt der erste Lehrer in wöchentlich 3 Stunden die Lehre von der äußern Beschaffenheit der Thiere und in 14 Stunden die Thierzergliederungskunde, der zweite Lehrer in wöchentlich 8 Stunden die Zoophysiology und in 3 Stunden die Gesundheits-Erhaltungskunde vor.

§. 10.

In der zweiten halbjährigen Coursabtheilung sollen folgende Fächer vorgetragen werden: allgemeine Krankheitslehre; Semiotik; allgemeine Heilkunde; Arzneimittellehre und Chirurgie. Und zwar trägt der erste Lehrer in wöchentlich 9 Stunden Chirurgie, in 5 Stunden allgemeine Heilkunde, und in 3 Stunden Semiotik; der zweite Lehrer in wöchentlich 6 Stunden allgemeine Krankheitslehre, und in 5 Stunden Arzneimittellehre vor.

§. 11.

In der dritten halbjährigen Coursabtheilung sollen folgende Fächer vorgetragen werden: Thier-Zergliederungskunde; Geburtshülfe; besondere Krankheitslehre und Heilkunde; Seuchenlehre und gerichtliche Thierheilkunde. Und zwar trägt der erste Lehrer in wöchentlich 6 Stunden Thier-Zergliederungskunde, und in 11 Stunden besondere

Krankheitslehre und Heilkunde, der zivente Lehrer in wöchentlich 3 Stunden Geburtshülfe, in 6 Stunden Seuchenlehre, und in 2 Stunden gerichtliche Heilkunde vor.

§. 12.

Am Ende eines jeden Semesters sollen die Lehrer dem Sanitäts-Collegium ein gemeinschaftliches schriftliches Zeugniß von den Schülern eingeben, und ein Examen mit denselben vornehmen, zu welchem die Mitglieder des Sanitäts-Collegiums eingeladen werden. Vorzüglich aber sind die Mitglieder der Aufsichts-Commission demselben beizuwohnen gehalten.

§. 13.

Dem Sanitäts-Collegium steht es zu, diejenigen Schüler, welche bey der Prüfung nach Verfluß des ersten Semesters als unfähig und unfleißig erfunden werden, zurückzuweisen, und von der Anstalt zu entfernen.

§. 14.

Den fleißigsten und fähigsten Schülern hingegen werden am Ende des anderthalbjährigen Lehrurses Prämien ertheilt, wozu eine Summe von 60 Franken verwendet wird. Diese Prämien sollen in nützlichen Veterinär-Büchern oder Instrumenten bestehen.

§. 15.

Nach beendigtem Lehrcurse der drey Semester wird dem Sanitäts-Collegium von den Lehrern wiederum ein sorgfältiger Bericht über die Kenntnisse und das Betragen der Schüler abgestattet, woraufhin dasselbe entscheidet, welche der Zöglinge, nachdem sie vorher bey einem Thierarzte den praktischen Unterricht erhalten haben, zu der endlichen Prüfung zugelassen werden sollen, und welche hinwieder anzuweisen seyen, noch einen vierten Semester in der Anstalt zu bleiben, um diejenigen Studiensächer nachzuholen, in welchen die Zöglinge noch nicht hinlängliche Fortschritte gemacht haben.

§. 16.

Die Anstalt wird der Aufsicht einer Commission von zwey Mitgliedern aus dem Mittel des Sanitäts-Collegiums anvertraut, mit welchen die Lehrer, sowohl über die Weise ihres Lehrvortrages, als über die Auswahl der erforderlichen Bücher Rücksprache zu nehmen haben.

§. 17.

Wenn sich Zöglinge zeigen, welche sich durch vorzügliche Talente, Fleiß und ein tadelloses sittliches Betragen ausgezeichnet, und zugleich die nöthigen wissenschaftlichen Vorkenntnisse erworben

haben, um von den Lehrverträgen auf höhern Anstalten vollen Gebrauch zu machen, welche aber nicht hinlängliches ökonomisches Vermögen besitzen, um auf auswärtigen Veterinär = Schulen ihre Kenntnisse zu erweitern, so kann das Sanitäts-Collegium solche der Regierung, so weit es das Bedürfnis unsers Kantons erfordert, für angemessene Unterstützung empfehlen, damit es demselben niemals an vorzüglich geschickten Thierärzten und an Candidaten zu den Lehrerstellen an hiesiger Veterinär = Anstalt gebreche.

§. 18.

Zu Ertheilung des Unterrichtes werden ein erster und ein zweyter Lehrer angestellt, deren Ernennung dem Sanitäts-Collegium zusieht, ohne daß solches an den Oberthierarzt und seinen Adjuncten gebunden ist. Es bestätigt dieselben, wenn es mit ihren Verrichtungen zufrieden ist, zu 3 Jahren um, und wählt nöthigen Falls Andre an ihre Steae. Von den täglichen Unterrichtsstunden fallen dem ersten Lehrer 3, und dem zweyten Lehrer 2 Stunden zu.

§. 19.

Der erste Lehrer bezieht von der Regierung eine jährliche fixe Besoldung von 400 Franken, der zweyte Lehrer eine jährliche fixe Besoldung von 240 Franken.

§. 20.

Für jeden Semester bezahlt ein Zögling der Anstalt den Lehrern 1 1/2 Louisd'or oder 24 Schweizerfranken Honorar, und zwar mit Anfang von jedem der drey Semester. Zöglinge, welche im Falle wären, auch noch den vierten Semester an der Anstalt zu bleiben, haben den Lehrern die weitere Zahlung von 24 Franken zu leisten. Von diesem Honorar hat der erste Lehrer 3 Fünftel, der zweyte Lehrer 2 Fünftel zu beziehen.

§. 21.

Nach Verfluß von vier Jahren soll dem Kleinen Rathe ein umständlicher neuer Bericht des Sanitäts-Collegiums von dem Fortgange und den Verhältnissen der Anstalt, so wie von den dannzumahl in dieser Verordnung allenfalls wünschbaren Abänderungen erstattet werden, damit derselbe das weiter angemessen Erachtete verfügen möge.
